jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/6/14 87/04/0209

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.06.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §51 Abs5 idF 1984/299;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/10/0042 E 10. Juni 1985 VwSlg 11790 A/1985 RS 1

Stammrechtssatz

Die Frist von einem Jahr läuft ab dem Einlangen der Berufung bei der Behörde erster Instanz (Ausführungen zur Kritik an diesem Erkenntnis E 4.9.1986, 86/02/0108).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987040209.X01

Im RIS seit

14.06.1988

Zuletzt aktualisiert am

21.04.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at